

<p>Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)</p> <p>Zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016)</p>	<p>Arbeitsentwurf der Bundesregierung (nicht mit der Leitung abgestimmter Vorentwurf)</p> <p>Entlastung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (SGB IX/SGB XII – Änderungsgesetz)</p> <p>Vom 23. Januar 2019</p>	<p>Referentenentwurf der Bundesregierung</p> <p>Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Vom 5. März 2019</p> <p>Änderungen zum Arbeitsentwurf sind gelb markiert</p>	<p>Begründung</p>
	<p>Artikel 1 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</p>		
<p>§ 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung</p>			
<p>(1) ¹Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht.</p> <p>²Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.</p> <p>(2) ¹Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleis-</p>			

tungen nach diesem Buch.

²Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten.

²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) ¹Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

²Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

(5) ¹Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln.

²Die Fördersumme wird in der Förderrichtlinie nach Absatz 4 bekannt gegeben und ist in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches anzupassen.

³Sie umfasst auch die für die Administration. Die Qualitätssicherung und die Berichterstattung notwen-

Keine Änderung mehr vorgesehen

	digen Aufwendungen.		
§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung			
<p>(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.</p> <p>(2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.</p> <p>(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, 2. eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, 3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, 			

4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
6. die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
7. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) ¹Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

²Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 73 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 74 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) ¹Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

²Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
7. das Training motorischer Fähigkeiten,
8. die Anleitung und Motivation zur

- Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193).
- (7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme
1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist sowie
 2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.
- (8) ¹Leistungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 umfassen auch
1. die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
 2. den Ausgleich für unvermeidbare Verdienstauffälle des Leistungsberechtigten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vor-

stellung bei einem Arbeitgeber, bei einem Träger oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5,

3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind
 - a) zur Berufsausübung,
 - b) zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz selbst, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
5. die Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

²Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3

²Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3

²Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3

Richtigstellung einer fehlerhaften Ver-

<p>wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 4 ausgeführt.</p> <p>³Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.</p> <p>⁴Der Anspruch nach § 185 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben regeln.</p>	<p>wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 5 ausgeführt.</p> <p>⁴Der Anspruch nach § 185 Absatz 5 bleibt unberührt.</p>	<p>wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 5 ausgeführt.</p> <p>⁴Der Anspruch nach § 185 Absatz 5 bleibt unberührt.</p>	<p>weisung.</p> <p>Richtigstellung einer fehlerhaften Verweisung.</p>
<p>§ 60 Andere Leistungsanbieter</p>			
<p>(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.</p> <p>(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung, 2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfü- 	<p>(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung, 2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfü- 		

<p>gen,</p> <p>3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,</p> <p>4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,</p> <p>5. eine dem Werkstattatrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und</p>	<p>gen,</p> <p>3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,</p> <p>4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,</p> <p>5. eine dem Werkstattatrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,</p>	<p>gen,</p> <p>3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,</p> <p>4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,</p> <p>5. eine dem Werkstattatrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,</p>	<p>Folgeänderungen zur Anfügung der Nummern 7 in § 60 Absatz 2 SGB IX.</p>
<p>6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.</p>	<p>6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen,</p>	<p>6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen und</p>	<p>Folgeänderungen zur Anfügung der Nummern 7 in § 60 Absatz 2 SGB IX.</p>
	<p>7. erbringen sie Leistungen nach § 57 oder 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll von dem § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben abgewichen werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist, und</p> <p>8 die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand</p>	<p>Keine Änderung mehr vorgesehen</p> <p>7 die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand</p>	<p>Nach § 60 Absatz 2 SGB IX gelten für andere Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben fachlichen Anforderungen wie für Werkstätten für behinderte Menschen. In der Praxis ist die Frage</p>

<p>(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.</p> <p>(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.</p>	<p>finden keine Anwendung.</p>	<p>finden keine Anwendung.</p>	<p>aufgekommen, ob § 60 Absatz 2 SGB IX dazu führe, dass über die fachlichen Anforderungen hinaus auch Vergünstigungen wie die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX) und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand (§ 224 SGB IX) auf andere Leistungsanbieter Anwendung fänden. Dies war beim Erlass des Bundesteilhabegesetzes nicht beabsichtigt, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, die ausdrücklich auf die in § 56 SGB IX genannten fachlichen Zielsetzungen der Werkstätten für behinderte Menschen Bezug nimmt. Durch die Anfügung der Nummer 8 [sic.! (müsste Nummer 7 lauten)] in die Aufzählung der Ausnahmen wird das Missverständnis ausgeräumt.</p>
	<p>§ 61a Budget für Ausbildung</p>	<p>Nicht mehr vorgesehen</p>	
	<p>(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Ausbildungsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung.</p> <p>(2) ¹Das Budget für Ausbildung um-</p>		

	<p>fasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an dem Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.</p> <p>²Ist wegen der Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten gehören ebenfalls zu den Aufwendungen, die das Budget für Ausbildung umfasst.</p> <p>(3) Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.</p>		
<p>§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen</p>			
<p>(1) Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht einer der in den Nummern 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist, 2. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene, 			

3. die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 des Sechsten Buches und

4. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen

1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,

2. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes,

3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches und

4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe unter den Voraussetzungen des § 99.

(3) ¹Absatz 1 gilt auch für die Leistungen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter.

²Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie die Leistung

(3) ¹Absatz 1 gilt auch für die Leistungen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter **sowie die Leistung des Budgets für Ausbildung.**

Keine Änderung mehr vorgesehen

des Budgets für Arbeit.			
§ 71 Weiterzahlung der Leistungen			
<p>(1) ¹Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese Leistungen aus Gründen, die die Leistungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt.</p> <p>²Voraussetzung für die Weiterzahlung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsempfänger arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben oder 2. den Leistungsempfängern eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann. <p>(2) ¹Leistungsempfänger haben die Verzögerung von Weiterzahlungen insbesondere dann zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur deshalb ablehnen, weil die Leistungen in größerer Entfernung zu ihren Wohnorten angeboten werden.</p>			

²Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 140 Absatz 4 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden.

(3) Können Leistungsempfänger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende dieser Leistungen, höchstens bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

(4) ¹Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Anspruchsdauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können.

²In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld

1. 67 Prozent bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach ~~§ 66 Absatz 1~~

²In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld

1. 67 Prozent bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach **§ 66 Absatz 1**

1. 67 Prozent bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach **§ 66 Absatz 1**

Redaktionelle Anpassung bei einer Verweisung zur Berechnung des Übergangsgeldes.

<p>Satz 2 Nummer 1 vorliegen und</p> <p>2. 60 Prozent bei den übrigen Leistungsempfängern,</p> <p>des sich aus § 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 68 ergebenden Betrages.</p> <p>(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 44) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zum Ende der Wiedereingliederung weitergezahlt.</p>	<p>Satz 3 Nummer 1 vorliegen und</p> <p>2. 60 Prozent bei den übrigen Leistungsempfängern,</p> <p>des sich aus § 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 68 ergebenden Betrages.</p>	<p>Satz 3 Nummer 1 vorliegen und</p>	
<p>§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe</p>			
<p>(1) ¹Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden.</p> <p>²Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>³Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.</p> <p>(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 			

4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches können Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 des Zwölften Buches übernommen werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen

Aufwendungen für Wohnraum werden für in der Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII lebende Leistungsberechtigte des Zwölften Buches als Fachleistung der Eingliederungshilfe geleistet, wenn die tatsächlichen Aufwendungen die in § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII be-

Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“

schriebene 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze übersteigen und hierüber eine schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht. In diesem Fall, „umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ auch diese Aufwendungen (§ 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII). Ein Ermessensspielraum der Eingliederungshilfeträger besteht dann nicht. Diese Regelung richtet sich an Personen, die sowohl nach dem Zwölften Buch als auch nach dem 2. Teil des Neunten Buches leistungsberechtigt sind.

Dies setzt allerdings – wie bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe – voraus, dass der nach dem Zwölften Buch leistungsberechtigten Person eine entsprechende Leistung nach den im Eingliederungshilferecht dargelegten Regelungen des 2. Teils des Neunten Buches bewilligt wurde und eine schriftliche Vereinbarung des Trägers der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer über die entsprechenden Leistungen geschlossen wurde. Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger, dem über das Vertragsrecht eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt wird. Diese kann z.B. darin liegen, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf diese Leistung hat. Bisher gibt es

im SGB IX keine ausdrückliche Anspruchsnorm für die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII, welche die 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII übersteigen. Mit § 113 Absatz 5 wird eine solche Anspruchsnorm im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe geschaffen. Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen (§ 113 Absatz 1 SGB IX). Ob die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII über 125 Prozent als eine nun in § 113 Absatz 5 SGB IX benannte Leistung zur Sozialen Teilhabe vom Eingliederungshilfeträger gewährt werden, bestimmt sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die vom Leistungsberechtigten gewünschte Wohnform zu würdigen (§ 104 SGB IX).

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers kommt der für die Eingliederungshilfe vorgesehenen Gesamtplanung eine Schlüsselfunktion zu. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist unter Betei-

			<p>ligung des Leistungsberechtigten und möglicher Hinzuziehung des Leistungserbringers als Beteiligter nach § 12 SGB X zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII übernimmt. Dabei ist auch das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten im Rahmen des § 104 Absatz 2 bis 4 SGB IX zu berücksichtigen. Der Träger der Lebensunterhaltsleistungen ist am Gesamtplanverfahren unter der Maßgabe des § 117 Absatz 4 SGB IX zu beteiligen. Das Vertragsrecht nach Kapitel 8 SGB IX wird nur aus Klarstellungsgründen ausdrücklich erwähnt. Die Anwendbarkeit des Vertragsrechts ergibt sich schon aus § 123 SGB IX.</p>
<p>§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen</p>			
<p>(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.</p> <p>(2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend</p>	<p>(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.</p> <p>(2) ¹Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend</p>	<p>(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.</p> <p>(2) ¹Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend</p>	<p>Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers (Worddoppelung). Es sollen nur im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile zu einem Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen werden können. Dies wurde bereits im parlamentarischen Verfahren des Bundesteilhabegesetzes entschieden, aber redaktionell fehlerhaft umgesetzt.</p>

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) ¹Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung.

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

²Wird das Einkommen überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, findet Satz 1 Nummer 2 Anwendung.

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

²Wird das Einkommen überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, ist Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

Für die Ermittlung des Beitrags zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 135 SGB IX alle Einkünfte relevant, die der Einkommenssteuer unterliegen, sowie Renten.

Mit der Regelung der Einkommensfreigrenzen des § 136 Absatz 2 wird den unterschiedlichen steuerlichen und abgaberechtlichen Situationen Rechnung getragen. Es sind ausdrücklich Einkünfte erwähnt, die überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger oder nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit oder aus Renteneinkünften erzielt werden.

Nicht ausdrücklich genannte Einkommensarten, wie zum Beispiel Einkünfte

<p>²In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtignte Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.</p> <p>(5) ¹Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten.</p> <p>²Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.</p>			<p>aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder Pensionszahlungen, sind entsprechend der steuerlichen und abgaberechtlichen Situation zuzuordnen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass nicht ausdrücklich genannte Einkommensarten von § 136 Absatz 2 Nummer 2 umfasst werden.</p> <p>Diese Klarstellung dient der Verwaltungspraxis. Denn mehrere Träger, welche die neuen Regelungen der Eingliederungshilfe bereits vor Inkrafttreten modellhaft erproben (Artikel 25 Absatz 3 BTHG), haben verwaltungsmäßige Probleme hinsichtlich der Zuordnung dieser Einkommensarten unter die Freigrenzen mitgeteilt.</p>
<p>§ 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen</p>			
<p>(1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufzubringen.</p> <p>(2) ¹Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen.</p> <p>²Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.</p> <p>(3) Der Beitrag ist von der zu erbrin-</p>			

<p>genden Leistung abzuziehen.</p> <p>(4) ¹Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden.</p> <p>²Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.</p>		<p>²Im Umfang des Beitrages haben die in Satz 1 genannten Personen dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Durch die Neufassung der Satzes 2 wird klargestellt, wer zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist und gegenüber wem die Kosten zu ersetzen sind.</p>
<p>§ 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen</p>			
<p>(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3, 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109, 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1, 5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über 			

- Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,
6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen,
 7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen,
 8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.
- (3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrages einmalig aufzubringen.
- (4) ¹Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich ~~32,08 Euro~~

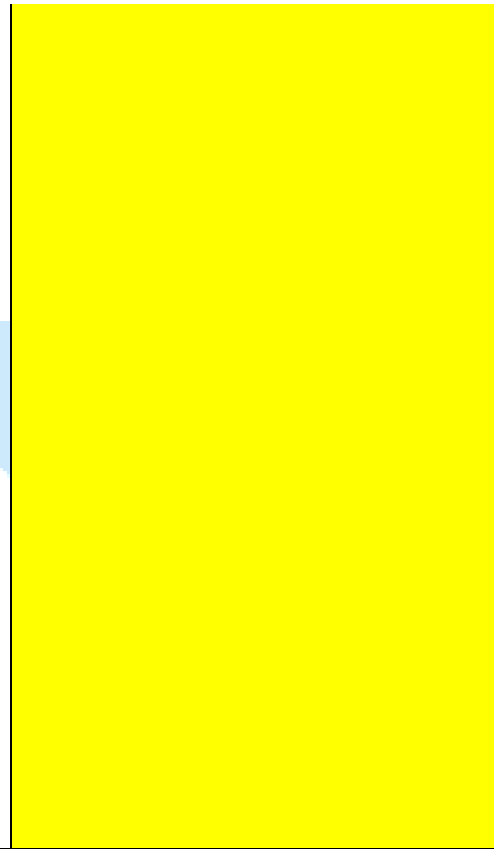
Wird aufgehoben

(4) ¹Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den **unterhaltspflichtigen** Eltern oder dem **unterhaltspflichtigen** Elternteil

Der in § 138 Absatz 4 von Eltern volljähriger Kinder zu leistende Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe orientiert sich sowohl dem Grunde als

aufzubringen.

²§ 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.



ein Beitrag in Höhe von monatlich **34,44 Euro** aufzubringen.

²§ 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.

auch der Höhe nach an dem bisherigen – begrenzten – Unterhaltsbeitrag von Eltern volljähriger Kinder zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 92 Absatz 2 Halbsatz 1 des Zwölften Buches. Der Unterhaltsbeitrag wurde mit Herauslösung der reformierten Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch als Beitrag in das Neunte Buch übernommen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass ein Beitrag nur aufzubringen ist, wenn die Eltern oder der Elternteil gegenüber der volljährigen, leistungsberechtigten Person unterhaltsverpflichtet nach dem bürgerlichen Recht sind.

Der ab 1. Januar 2020 zu zahlende Betrag wird von 32,08 Euro auf 34,44 Euro aktualisiert. Nach Artikel 7 des Familienentlastungsgesetzes wird das Kindergeld zum 1. Juli 2019 erhöht. Dadurch ergibt sich aus der Anpassungsregelung des § 94 Abs. 2 Satz 3 SGB XII, der wegen des Verweises in Satz 2 auch für § 138 Absatz 4 gilt, zum Inkrafttreten am 1. Januar 2020 der entsprechende Betrag.

§ 139 Begriff des Vermögens

¹Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

²Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder

sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

³Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

³Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Der Begriff des Vermögens und des geschützten Vermögens wurde für die reformierte Eingliederungshilfe weitestgehend aus dem Zwölften Buch übernommen. Nicht übernommen wurde die allgemeine Härteregelung des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII. Diese Härteregelung umfasst atypische Fälle der Regelvorschriften des § 90 Absatz 1 und Absatz 2 SGB XII. Die Nichtübernahme dieser Regelung für die reformierte Eingliederungshilfe könnte im Einzelfall dazu führen, dass Leistungsberechtigte hohe Schmerzensgeldzahlungen zwar nicht für Leistungen der Sozialhilfe, aber für Leistungen der Eingliederungshilfe verwerten müssten. Um diese Schlechterstellung in der Eingliederungshilfe zu vermeiden, soll der Inhalt des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII entsprechend für die Eingliederungshilfe übernommen werden.

§ 141 Übergang von Ansprüchen

(1) Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewir-

(1) ¹ Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewir-

(1) ¹ Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewir-

<p>ken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.</p> <p>(2) ¹Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder ein Beitrag aufzubringen wäre.</p> <p>²Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.</p> <p>(3) ¹Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruches für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird.</p> <p>²Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.</p> <p>(4) ¹Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruches bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>²Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.</p>	<p>ken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.</p> <p>²Die gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.</p>	<p>ken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.</p> <p>²Die gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.</p>	<p>§ 141 entspricht vollumfänglich der bisherigen Regelung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich dieser auf Leistungen nach dem Sechsten Kapitel bezog. Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche sind nicht von § 93 des Zwölften Buches und damit auch nicht von § 141 umfasst. Dies ist im Zwölften Buch aufgrund der den § 93 SGB XII verdrängenden, spezielleren Vorschrift des § 94 SGB XII unzweifelhaft. Weil es in der reformierten Eingliederungshilfe nur für die Sonderregelung des § 142 Absatz 3 SGB IX eine dem § 94 des Zwölften Buches entsprechende Regelung gibt, bestand die Möglichkeit, auch bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche unter den Wortlaut des § 141 zu fassen, was mit dieser Regelung nicht beabsichtigt war. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird klargestellt, dass § 141 nicht auf die Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen anzuwenden ist. Der Übergang des Unterhaltsanspruches volljähriger Internatsschüler gegenüber ihren Eltern richtet sich nicht nach dieser Regelung, sondern nach der Sondervorschrift des § 142 Absatz 3 SGB IX.</p>
<p>§ 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen</p>			<p>Die Vorschrift § 142 ist eine Folge der Beibehaltung des Rechts der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für minderjährige Leistungsberechtigte</p>

			<p>und in Sonderfällen (§ 134). Bei der Übertragung der Regelungen des SGB XII ins SGB IX sind Fehler aufgetreten, die bereinigt werden.</p>
<p>(1) Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden.</p>	<p>(1) ¹Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden.</p> <p>²In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden.</p> <p>Nicht mehr vorgesehen</p>	<p>§ 142 Absätze 1 und 2 wurden inhaltlich übernommen aus § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches. Nicht in Absatz 1 übernommen wurde die Regelung, dass die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen auch bei Leistungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen aufgebracht werden müssen (z.B. Mittagessen in heilpädagogischen Kindertagesstätten). Eine solche Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht war aber nicht beabsichtigt. Durch Hinzufügung der Leistungen „über Tag“ werden nun ausdrücklich auch die für den Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen umfasst.</p>
<p>(2) Sind Leistungen von einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht oder über Tag oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erforderlich, sind die Leistungen, die der Vereinbarung nach § 134 Absatz 3 zugrunde liegen, durch den Träger der Eingliederungshilfe auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil</p>	<p>(2) Sind Leistungen von einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht oder über Tag oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erforderlich, sind die Leistungen, die der Vereinbarung nach § 134 Absatz 3 und Absatz 4 zugrunde liegen, durch den Träger der Eingliederungshilfe auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern</p>	<p>(2) ¹Sind Leistungen von einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht oder über Tag oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erforderlich, sind die Leistungen, die der Vereinbarung nach § 134 Absatz 3 zugrunde liegen, durch den Träger der Eingliederungshilfe auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil</p>	

die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zu einem Teil zuzumuten ist.

oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zu einem Teil zuzumuten ist.

die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zu einem Teil zuzumuten ist.

~~(3) ¹Bei Leistungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, geht der Anspruch einer volljährigen Person auf Unterhalt gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches nur in Höhe von bis zu 24,68 Euro monatlich über.~~

Wird aufgehoben

²In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) ¹Bei Leistungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, geht der nach bürgerlichem Recht bestehende Unterhaltsanspruch einer volljährigen Person gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch nur in Höhe von bis zu 26,49 Euro auf den Träger der Eingliederungshilfe über.

§ 142 Absätze 1 und 2 wurden inhaltlich übernommen aus § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches. Nicht aus dem Zwölften Buch übernommen wurde die Regelung, dass die minderjährigen Leistungsberechtigten und ihre Eltern zu den ihnen zumutbaren Kosten des Lebensunterhalts beizutragen haben und mehrere Verpflichtete als Gesamtschuldner haften. Eine solche Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht war aber nicht beabsichtigt. Der neu in Absatz 2 eingefügte Satz 2 entspricht daher § 92 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches. Der Eingliederungshilfe-träger wird dadurch ermächtigt, die Forderung gegen die Eltern bzw. den minderjährigen Leistungsberechtigten geltend zu machen.

§ 142 Absatz 3 wird neugefasst. Die Regelung wurde inhaltlich aus § 94 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz SGB XII übernommen, wonach der Anspruch von volljährigen Kindern auf Unterhalt gegen ihre Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches nur in begrenzter Höhe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.

Übernommen wurde diese Regelung nur für Volljährige, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z.B. in Internatsschulen für blinde oder taublinde Kinder). Denn

~~§ 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.~~

§ 94 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.

nur für diesen Personenkreis soll, wie bei Minderjährigen, weiterhin das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gelten. Die Leistungen werden in diesen Sonderfällen wie nach bisheriger Rechtslage im SGB XII in vollem Umfang von der Eingliederungshilfe erbracht und nicht getrennt.

Darüber hinaus wird der Inhalt des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB XII sinngemäß übernommen, um klarzustellen, dass der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch mit dem entsprechenden Auskunftsanspruch auf den Eingliederungshilfeträger übergeht. Dies war dem Wortlaut der Norm bisher nicht zu entnehmen.

Zudem wird der am 1. Januar 2020 geltende Höchstbetrag von 24,68 Euro auf 26,49 Euro aktualisiert. Denn nach Artikel 7 des Familienentlastungsgesetzes wird das Kindergeld zum 1. Juli 2019 erhöht. Dadurch ergibt sich aus der Anpassungsregelung des § 94 Abs. 2 Satz 3 SGB XII, der wegen des Verweises in Satz 2 auch für § 142 Absatz 3 SGB IX gilt, zum Inkrafttreten am 1. Januar 2020 ein entsprechend erhöhter Betrag.

In Satz 2 wird nun auch auf den Satz 2 des § 94 Absatz 2 verwiesen. Dieser Verweis wurde versehentlich nicht aus dem SGB XII ins SGB IX übernommen, obwohl eine solche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht nicht beabsichtigt war.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach §§ 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach §§ 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.“

In § 142 Absatz 2 und Absatz 1 wurde für Minderjährige das sogenannte „Bruttoprinzip“ aus § 92 Absatz 1 des Zwölften Buches übernommen. Danach ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn diesen Personen – beziehungsweise ihren Ehegatten oder Eltern – die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. Dies ist Folge der Beibehaltung des bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechts der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für diesen Personenkreis. Neben Minderjährigen soll es aber auch für volljährige Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z.B. in Internatschulen für blinde oder taublinde Kinder) bei dieser Rechtslage bleiben. Für die begrenzte Zeit, in der sie sich als Volljährige in diesen Internaten aufhalten, werden sie leistungsrechtlich weiterhin wie Minderjährige behandelt. Dies wurde bereits in § 134 Absatz 4 für das Vertragsrecht verankert. Für das Leistungsrecht fehlte eine entsprechende Regelung. Diese wird nun eingefügt, indem § 142 Absätze 1 und 2 auch für diese Fälle entsprechend anwendbar sein sollen. Denn auch Leistungen, die einer Vereinbarung nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, sollen in vollem Umfang durch den Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen sein, auch wenn den Leistungsberechtigten oder ihren Eltern die

			Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach Absatz 1 zuzumuten sind.
<p>§ 185 Aufgaben des Integrationsamtes</p>			
<p>(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an schwerbehinderte Menschen <ol style="list-style-type: none"> a) für technische Arbeitshilfen, b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes, c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und f) in besonderen Lebenslagen, 2. an Arbeitgeber <ol style="list-style-type: none"> a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, 			

- b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,
 - c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 151 Absatz 4 gleichgestellt worden sind,
 - d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und
 - e) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 158 Absatz 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,
3. an Träger von Integrationsfach-

<p>diensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Inklusionsbetrieben,</p> <p>4. zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,</p> <p>5. nachrangig zur beruflichen Orientierung,</p> <p>6. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit.</p>	<p>6. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit oder für ein Budget für Ausbildung.</p>	<p>Keine Änderung mehr vorgesehen</p>	
<p>§ 197 Ergebnisbeobachtung</p>			
<p>(1) ¹Der Integrationsfachdienst dokumentiert Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Bemühungen um die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.</p> <p>²Er erstellt jährlich eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese den Auftraggebern nach deren näherer gemeinsamer Maßgabe vor.</p> <p>³Diese Zusammenstellung soll insbesondere geschlechtsdifferenzierte Angaben enthalten zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zu- und Abgängen an Betreuungsfällen im Kalenderjahr, 2. dem Bestand an Betreuungsfällen, 3. der Zahl der abgeschlossenen Fälle, differenziert nach Aufnahme einer Ausbildung, einer befris- 			

<p>teten oder unbefristeten Beschäftigung, einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen.</p> <p>(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 193 Absatz 2 Nummer 4 und 5 unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung.</p>	<p>(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 193 Absatz 2 Nummer 2 und 3 unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung.</p>	<p>(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 193 Absatz 2 Nummer 2 und 3 unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung.</p>	<p>Richtigstellung einer fehlerhaften Verweisung.</p>
--	---	---	---

<p>Bundesteilhabegesetz Vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)</p> <p>Zuletzt geändert durch Artikel 27 Nummer 2 u. 3 und Artikel 31 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)</p>			
	<p>Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen</p>		
<p>Artikel 13 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020</p>			
<p>Nummer 15</p>			
<p>15. § 42a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) ¹Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei</p> <p>1. — Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4,</p> <p>2. — Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die</p>		<p>Nummer 15 wird gestrichen</p>	<p>Es handelt sich um Folgeänderungen zu den in Artikel 3 enthaltenen Änderungen des SGB XII. Die Streichung von Nummer 15 ist Folge der Umsetzung des Änderungsbefehls zur Ersetzung der Absätze 2 und 5 bis 7 in § 42a SGB XII. Die Streichung von Nummer 39 ergibt sich aus der Ersetzung des Änderungsbefehls zur Einfügung von § 139a SGB XII.</p>

Absätze 5 und 6,

3. — Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7.

²Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

³Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.“

b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) ¹Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. — die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei

Nummer 15b wird gestrichen

~~Personen bewohnt werden, je-
weils hälftig,~~

~~2. die persönlich genutzten Räum-
lichkeiten, die vollständig oder
teilweise möbliert zur Nutzung
überlassen werden, in der sich
daraus ergebenden Höhe,~~

~~3. die Räumlichkeiten, die vorrangig
zur gemeinschaftlichen Nutzung
der leistungsberechtigten Person
und anderer Bewohner bestimmt
sind (Gemeinschaftsräume), mit
einem Anteil, der sich aus der An-
zahl der vorgesehenen Nutzer bei
gleicher Aufteilung ergibt.~~

~~²Für die tatsächlichen Aufwendungen
für die Heizung werden die auf die
persönlichen Räumlichkeiten und Ge-
meinschaftsräume nach Satz 1 entfal-
lenden Anteile als Bedarf anerkannt,
soweit sie angemessen sind.~~

~~³Tatsächliche Aufwendungen für Un-
terkunft und Heizung nach den Sätzen
1 und 2 gelten als angemessen, wenn
sie die Höhe der durchschnittlichen
angemessenen tatsächlichen Aufwen-
dungen für die Warmmiete eines Ein-
personenhaushaltes im örtlichen Zu-
ständigkeitsbereich des für die Ausfüh-
rung des Gesetzes nach diesem Kapi-
tel zuständigen Trägers nach § 46b
nicht überschreiten.~~

~~⁴Überschreiten die tatsächlichen Auf-
wendungen die Angemessenheits-
grenze nach Satz 3, können um bis zu
25 Prozent höhere als die anges-~~

~~senen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für~~

- ~~1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,~~
- ~~2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,~~
- ~~3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder~~
- ~~4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.~~

~~⁵Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.~~

~~(6) ⁴Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen~~

~~verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin.~~

~~²Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.~~

~~(7) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen.~~

~~²Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte.~~

~~³Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn~~

~~1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer ange-~~

<p>messenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder</p> <p>2. —zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“</p>			
<p>Nummer 39</p>			
<p>Nach § 136 wird folgender § 136a eingefügt:</p> <p>„§ 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020</p> <p>(1) ¹Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst.</p> <p>²Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich</p> <p>1. — für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,</p> <p>2. — für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,</p> <p>3. — für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,</p>	<p>Nummer 39 wird gestrichen</p>	<p>Nummer 39 wird gestrichen (Neuregelung in Artikel 3 s.u.)</p>	<p>Die Streichung von Nummer 39 ergibt sich aus der Ersetzung des Änderungsbefehls zur Einfügung von § 139a SGB XII.</p>

~~4.— für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und~~

~~5.— für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.~~

~~(2)¹Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben.~~

~~²Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen~~

~~1.— bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,~~

~~2.— ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres.~~

~~(3)¹Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus~~

~~1.— der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,~~

~~2.— multipliziert mit dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 und des für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu §~~

<p>28-</p> <p>²Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.</p> <p>(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.“</p>			
<p>Artikel 15 Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020</p>			
<p>Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 26c Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) ¹Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag</p> <p>1. in Höhe von 4,25 Prozent des Bemessungsbetrages bei</p> <p>a) der Hilfe zur Pflege in einer stationären oder teilstationären Einrichtung, wenn diese Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie</p> <p>b) der häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen der Pflege-</p>	<p>§ 27d Absatz 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:</p> <p>(3) ¹Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Nummer 3 gilt Teil 2 Kapitel 1 bis 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>²Für die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Absatz 1 gelten die §§ 47, 49 bis 52, das Achte Kapitel und die §§ 72, 74 und 88 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p> <p>³Die Leistungen nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Lage</p>	<p>§ 27d Absatz 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:</p> <p>(3) ¹Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Nummer 3 gilt Teil 2 Kapitel 1 bis 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>²Für die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Absatz 1 gelten die §§ 47, 49 bis 52, das Achte Kapitel und die §§ 72, 74 und 88 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p> <p>³Die Leistungen nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Lage</p>	<p>Es handelt sich um eine teilweise Aufhebung der schwebenden Änderung des BVG durch Artikel 15 BTHG.</p> <p>Der neu gefasste Satz 1 stellt eine Folgeänderung zur Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX durch Artikel 1 BTHG dar.</p> <p>Der übrige Inhalt des bisherigen Satzes 1 wird in den Sätzen 2 und 3 geregelt; damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Zudem wird der Verweis auf den bisherigen § 92 Absatz 2 SGB XII gestrichen. Der Inhalt dieser Regelung wird durch den im neu gefassten Absatz 5 (siehe Artikel 5 Nummer 5) enthaltenen Verweis auf</p>

gegrade 2 und 3,

2. in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages bei dem Pflegegeld für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4.

²Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1.

³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 beträgt der Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Hälfte des Grundbetrages nach Satz 1 Nummer 1, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind oder behindert im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind.“

2. § 27d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

¹Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Nummer 3 gilt Teil 2 Kapitel 1 bis 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

²Für die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Absatz 1 gelten die §§ 47, 49 bis 52, das Achte Kapitel und die §§ 72, 74 und 88 Absatz 2 des

der Beschädigten oder Hinterbliebenen zu erbringen.

der Beschädigten oder Hinterbliebenen zu erbringen.

Teil 2 Kapitel 9 SGB IX, dort §§ 138 und 140, erfasst.

~~Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
entsprechend.~~

~~³Die Leistungen nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen zu erbringen.“~~

~~b) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:~~

~~„(5) ⁴Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gelten anstelle des § 25c Absatz 1 und 2 sowie der §§ 25d bis 25f die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 136 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen ist, wenn das Einkommen nach § 135 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überwiegend~~

- ~~1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 100 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder~~
- ~~2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 90 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder~~

3. ~~aus Renteneinkünften erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.~~

~~²Für den Einsatz von Vermögen gilt § 25c Absatz 3 entsprechend.~~

~~(6) ¹Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt bei der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages.~~

~~²Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1.~~

~~³Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner beträgt der Familienzuschlag 2,13 Prozent des Bemessungsbetrages, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind oder behindert im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind.~~

~~(7) Für den Einsatz von Einkommen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gilt § 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.~~

<p>Das Zwölfte Buch Sozialge- setzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117)</p>			
	<p>Artikel 3 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</p>		
<p>§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze</p>			
<p>(1) ¹Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. ²Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. ³Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.</p>			

(2) ¹Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf.

²Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

(3) ¹Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen.

²Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

³Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen.

⁴Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28

ergeben.

(4) ¹Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unabweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

²Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen.

³Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regel-

bedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen.

(5) Sind minderjährige Leistungsrechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

⁴Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 **Nummer 3** gedeckt werden.

(Satz 4 wird mit Artikel 13 BTHG zum 1.1.2020 eingeführt)

⁴Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 **Nummer 1, 3 und 4** gedeckt werden.

⁴Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 **Nummer 1, 3 und 4** gedeckt werden.

Nach dem sich ab 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut § 27a Absatz 4 Satz 4 ist der Ausschluss einer abweichenden Regelfallsatzfestsetzung bei Menschen mit Behinderungen, die in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 (ebenfalls in der Fassung ab 1. Januar 2020) leben, durch einen redaktionellen Fehler nicht vollständig (Verweisungsfehler). Bei der Prüfung, ob die Höhe der Aufwendungen von Unterkunft und Heizung angemessen sind, werden nach § 42a Absatz 5 SGB XII neben der Miete und den damit üblicherweise mit eingerechneten Nebenkosten nach dessen Satz 4 auch weitere Aufwendungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt. Dabei handelt es sich um Aufwendun-

gen, die von Leistungsberechtigten ansonsten aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren sind. Für diese Aufwendungen soll nach dem BHTG keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes zur Kompensierung der dadurch verursachten Erhöhung der als angemessen anerkannten Miete erfolgen. Damit soll Folgendes erreicht werden:

- Mit der Einrechnung zusätzlicher Kosten in die Miete wird die für die Anerkennung von angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung von der Regelung für die stationäre Einrichtung übernommene Begrenzung überschritten. Dies sind 100 Prozent der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des ausführenden Trägers. Durch die Einrechnung der in § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 genannten zusätzlichen Aufwendungen kann die Begrenzung für die angemessene Miete auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete angehoben werden.
- Diese Erhöhung soll sich nicht nur zugunsten der Leistungserbringer (Vermieter) auswirken, sondern auch die Leistungsberechtigten sollen davon einen Vorteil haben. Dieser ergibt sich aus dem Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes wegen teilweiser anderweitiger Be-

			<p>darfsdeckung für die mit der Mietzahlung zusätzlich abgedeckten Aufwendungen.</p> <p>Nach dem sich zum 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut von § 27a Absatz 4 Satz 4 ist jedoch nur die abweichende Regelsatzfestsetzung für die Aufwendungen für Haushaltsstrom, Instandhaltung und die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten nach dessen Nummer 3 ausgeschlossen. Der Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung für Mietzuschläge aufgrund einer (Teil-) Möblierung der Räumlichkeiten (Nummer 1) sowie Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (Nummer 4) ist jedoch aufgrund eines redaktionellen Fehlers unterblieben. Dies wird durch die Erweiterung des Verweises in § 27a Absatz 4 Satz 4 auf § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 korrigiert.</p>
<p>§ 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt</p>			
<p>(1) Für Leistungsberechtigte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. minderjährig sind, nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 leben und denen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden oder 2. volljährig sind und für die § 134 Absatz 4 des Neunten Buches 	<ol style="list-style-type: none"> 2. volljährig sind und für die § 134 Absatz 4 des Neunten Buches 	<ol style="list-style-type: none"> 2. volljährig sind und für die § 134 Absatz 4 des Neunten Buches 	<p>Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.</p>

anzuwenden ist, weil ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 ~~Nummer 2~~ in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden,

bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

(3) Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 des Neunten Buches und bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich des Unterhalts nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.

anzuwenden ist, weil ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 **Nummer 1 und 2** in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden,

anzuwenden ist, weil ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 **Nummer 1 und 2** in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden,

§ 32 Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung			
<p>(1) Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit sie das um Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bereinigte Einkommen übersteigen.</p> <p>(2) ¹Bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte pflichtversichert sind, 2. nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte weiterversichert sind, 3. als Rentenantragsteller nach § 189 des Fünften Buches als Mit- 	<p>(1) Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit sie das um Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 bis 4 bereinigte Einkommen übersteigen; dazu sind zuerst die Absetzbeträge ohne Berücksichtigung der angemessenen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen abzusetzen.</p>	<p>(1) ¹Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können.</p> <p>²Sie können die Beiträge soweit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind.</p> <p>³Der Bedarf nach Satz 1 erhöht sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Aufgrund der Neufassung von § 32 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 haben sich bei der Anwendung von dessen Absatz 1 Auslegungsfragen ergeben. So war nicht eindeutig, in welcher Reihenfolge die Absetzbeträge nach den einzelnen Absätzen des § 82 vom vorhandenen Einkommen abzuziehen sind. Sofern zuerst die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden, konnte für den Abzug beispielsweise des Erwerbstätigenabsetzbetrags kein oder kein ausreichend hohes Einkommen mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Durch die Neufassung von § 32 Absatz 1 SGB XII wird deshalb klargestellt, dass angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf anzuerkennen sind, wenn der Leistungsberechtigte diese Beiträge nicht aus eigenem Einkommen zu decken vermag.</p> <p>Hierbei ist zu prüfen, ob diese Beiträge bereits nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ganz oder teilweise als Absetzbetrag vom Einkommen berücksichtigt werden. Insoweit die Beiträge bereits tatsächlich durch vorhandenes Einkommen getragen und nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 anerkannt wurden, scheidet ein Anspruch</p>

- glied einer Krankenkasse gelten,
4. nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte freiwillig versichert sind oder
 5. nach § 188 Absatz 4 des Fünften Buches oder nach § 22 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte weiterversichert sind,

gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

(3) Bei Personen, denen Beiträge nach Absatz 2 als Bedarf anerkannt werden, gilt auch der Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 des Fünften Buches als angemessen.

(4) ¹Bei Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sind angemessene Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 anzuerkennen.

²Angemessen sind Beiträge

1. bis zu der Höhe des sich nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergebenden halbierten monatlichen Beitrags für den Basistarif, sofern die Versicherungsverträge der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, oder

auf Anerkennung der Beiträge als zusätzlicher Bedarf grundsätzlich aus, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden.

Durch die Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 bis 6, also beispielsweise die Freibeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten, für Erwerbseinkommen oder Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge wird zudem klargestellt, dass ein Bedarf nach § 32 Absatz 1 anzuerkennen ist, wenn andernfalls der Vorteil eines entsprechenden Freibetrags entfiel. Hierdurch wird eine Schlechterstellung von Personen vermieden, die aufgrund von Einkommen, welches die Absetzbetragsregelungen erfüllt, ihren Bedarf für Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung ohne die Berücksichtigung dieser Absetzbeträge selbst decken könnten.

Beispielsweise wird bei einem Einkommen von 200 Euro aus einer Erwerbstätigkeit und angemessenen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von ebenfalls 200 Euro daher der Bedarf nach § 32 Absatz 1 allein durch die Berücksichtigung in der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gedeckt. Da hierbei allerdings noch der Absetzbetrag nach § 82 Absatz 3 Satz 1 in Höhe von 30 Prozent auf das Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist, gelten 60 Euro als Bedarf nach § 32 Absatz 1. Da bei Einkommen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder

2. für eine Absicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

³Ein höherer Beitrag kann als angemessen anerkannt werden, wenn die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel voraussichtlich nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten besteht.

⁴Im begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag ein höherer Beitrag auch im Fall einer Leistungsberechtigung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als angemessen anerkannt werden, wenn vor Ablauf der drei Monate oder bereits bei Antragstellung davon auszugehen ist, dass die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel für einen begrenzten, aber mehr als drei Monate andauernden Zeitraum bestehen wird.

(5) Bei Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung nach

1. den §§ 20 und 21 des Elften Buches pflichtversichert sind oder
2. § 26 des Elften Buches weiterversichert sind oder
3. § 26a des Elften Buches der sozialen Pflegeversicherung beigetreten sind,

gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

26b des Einkommensteuergesetzes gemäß § 82 Absatz 2 Satz 2 keine Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 stattfindet, sind angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich als Bedarf anzuerkennen.

(6) ¹Bei Personen, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind oder nach § 26a des Elften Buches der privaten Pflegeversicherung beigetreten sind, gilt bei Versicherung im brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Absatz 2a des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung der geschuldete Beitrag als angemessen, im Übrigen höchstens jedoch bis zu einer Höhe des nach § 110 Absatz 2 Satz 3 des Elften Buches halbierten Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung.

²Für die Höhe des im Einzelfall angemessenen monatlichen Beitrags gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) ¹Bedarfe für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

²Bedarfe für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken.

³Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht si-

chergestellt ist.

⁴Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

⁵Werden die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gedeckt, hat der Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu unterrichten.

(2) ¹Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu be-

rücksichtigen sind, anzuerkennen.

²Satz 1 gilt so lange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

³Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen.

⁴Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

⁵Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden.

⁶Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) ¹Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Bedarfe für die Unterkunft durch eine monatliche Pau-

schale festsetzen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist.

²Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

³Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind.

²Die Bedarfe können durch eine monatliche Pauschale festgesetzt werden.

³Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(5)

Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 7 anzuerkennen.

(5) ¹Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen.

²Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 7 anzuerkennen.

(5) ¹Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen.

²Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 7 anzuerkennen.

Zur Umsetzung der Personenzentrierung und damit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und dem Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch das BTHG ab dem 1. Januar 2020 wird als Ersatz der heutigen stationären Einrichtung die besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 eingeführt. Die darauf basierende spezielle Vorschrift für die angemessene Höhe der Bedar-

			<p>fe für Unterkunft und Heizung in den Absätzen 5 und 6 von § 42a wird nach dem sich bislang zum 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut nur für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gelten. Sie wird hingegen nicht anwendbar sein für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, die nach dem bis Jahresende 2019 geltenden Recht Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten. Dabei handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Personengruppe. Um diesen Personenkreis mit Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gleich zu stellen, wird die Anwendung der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sowie die sich daraus ergebende Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dessen Absatz 5 und 6 durch eine Ergänzung um einen neuen Satz 1 in § 35 Absatz 5 ermöglicht.</p>
<p>§ 42 Bedarfe</p>			
<p>Die Bedarfe nach diesem Kapitel umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28; § 27a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 ist anzuwenden; § 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden, 2. die zusätzlichen Bedarfe nach 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28; § 27a Absatz 3 und Absatz 4 ist anzuwenden; § 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28; § 27a Absatz 3 und Absatz 4 ist anzuwenden; § 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden, 	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Vorschrift über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in § 42. Hintergrund ist die Neufassung von § 27a Absatz 4 zum 1. Januar 2017 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften</p>

<p>dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie Bedarfe nach § 42b,</p> <p>3. die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 7,</p> <p>4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>a) bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach § 42a,</p> <p>b) bei Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen nach § 27b Absatz 1 Nummer 2 sowie Leistungsberechtigten in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 27c Nummer 2 in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers,</p> <p>5. ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a.</p>			<p>Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz vom 22. Dezember 2016, BGBl. I. S. 3159).</p> <p>Dadurch wurde der Inhalt von § 27a Absatz 4 auf die abweichende Regelsatzfestsetzung im Allgemeinen beschränkt, der Sonderfall der Anwendung in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, wurde davon abgetrennt und als neuer Absatz 5 angefügt. Zum 1. Januar 2020 wird an § 27a Absatz 4 ein Satz 4 angefügt. Dieser schließt eine den Regelsatz senkende abweichende Regelsatzfestsetzung aus, wenn nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 zusätzliche Kosten in die Miete für Menschen mit Behinderungen eingerechnet werden, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX in der besonderen Wohnform erhalten.</p> <p>Hinzu kommt die zum 1. Januar 2020 vorzunehmende und ebenfalls im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Anfügung eines Satzes 4 an § 27a Absatz 4, wodurch eine Absenkung des Regelsatzes (abweichende Regelsatzfestsetzung) wegen abweichender Bedarfsdeckung ausgeschlossen wird bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII – und aufgrund der Änderung in § 35 Absatz 5 – nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in der ab 1. Januar 2020 einzuführenden besonderen</p>
---	--	--	--

			<p>Wohnform bei bestimmten zusätzlichen Kosten, die in die Mietzahlung mit einbezogen werden.</p> <p>An diese beiden Änderungen ist die Verweisung in § 42 Nummer 1 auf § 27a Absatz 4 in der sich ab 1. Januar 2020 ergebenden Fassung nicht angepasst worden, sie umfasst nur die Sätze 1 und 2 § 27a Absatz 4. Anzuwenden ist jedoch der gesamte sich zu diesem Datum ergebende Wortlaut von § 27a Absatz 4. Dementsprechend ist die Verweisung anzupassen.</p>
<p>§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p>			<p>Bei § 42a handelt es sich um eine spezielle Vorschrift für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. In dieser zum 1. Juli 2017 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingefügten und durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234 zum 1. Januar 2020 zu ändernden § 42a ergibt sich redaktioneller sowie klarstellender Änderungsbedarf.</p>
<p>(1) Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen</p>			

<p>nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(2) ¹Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4, 2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6, 3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7. <p>²Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.</p> <p>³Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung</p>	<div style="background-color: yellow; height: 100px; width: 100%;"></div>	<p>(2) ¹Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4, 2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6, 3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7. <p>²Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.</p> <p>³Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung</p>	<p>§ 42a Absatz 2 SGB XII beinhaltet die grundlegenden Begrifflichkeiten und Definitionen für Unterkünfte. Durch die Neufassung von Absatz 2 ergibt sich eine klarstellende Ergänzung in Nummer 2, durch die die sogenannte „besondere Wohnform“ als leistungrechtliche Nachfolgeregelung der stationären Einrichtung bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX ab dem 1. Januar 2020. Die Definition der besonderen Wohnform als persönlicher Wohnraum und Gemeinschaftsräume wird unverändert übernommen, allerdings ergänzt um die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX. In der sich nach dem BTHG ergebenden Fassung von § 42a Absatz 2 Nummer 2 fehlt dieser Zusatz. Der Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich allein aus der Begründung des Gesetzentwurfs BTHG sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Der sich durch die Ergänzung ergebende Wortlaut verdeutlicht deshalb, dass die vertragliche Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt, weil den Leistungsberechtigten dort Leistungen der</p>
---	---	--	--

überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ~~ihnen~~ zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

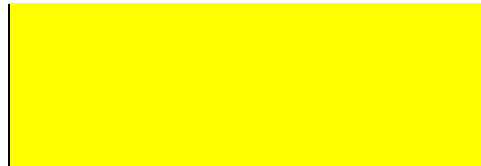
(3) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung ~~nach den Sätzen 3 bis 5~~ anzuerkennen.

²Als Bedarf sind leistungsberechtigten Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl.

³Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen



(3) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung **nach den Sätzen 2 bis 5** anzuerkennen.

³Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen

überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die **Leistungsberechtigten** zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

(3) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung **nach den Sätzen 2 bis 5** anzuerkennen.

³Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen

Eingliederungshilfe erbracht werden.

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen von Verweisungsfehlern in § 42a Absatz 3, der die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelt für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die in einer Wohnung leben, aber nicht Mieter dieser Wohnung sind. Mieter und damit zur Zahlung der Miete verpflichtet sind in dieser Fallkonstellation die in der gemeinsamen Wohnung lebenden Eltern beziehungsweise ein Elternteil oder Geschwister oder ein volljähriges Kind. Die Berichtigungen der Verweise sind in den Sätzen 1 und 3 vorzunehmen.

berechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete ~~in einem angemessenen Verhältnis~~ steht.

³Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

~~(5) ¹Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für~~

~~1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig,~~

~~2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe,~~

berechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete **in einem angemessenen Verhältnis** steht.

(5) ¹Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig,

2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe,

berechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete **in einem angemessenen Verhältnis** steht.

(5) ¹Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig,

2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe,

angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 4 für Leistungsberechtigte, die in einer Wohngemeinschaft leben, wird in Satz 2 ein sprachlicher Fehler korrigiert.

Nach § 42a Absatz 5 in der ab dem zum 1. Januar 2020 geltenden Fassung ergibt sich die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 erhalten. Die besondere Wohnform stellt ab 2020 aufgrund der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB XII und Lebensunterhalt nach dem SGB XII die Nachfolgeregelung zur stationären Einrichtung dar.

~~3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.~~

~~²Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.~~

~~³Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b nicht überschreiten.~~

3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Personen und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

²Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

³Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Satz 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht überschreiten;

3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Personen und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

²Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

³Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Satz 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht überschreiten.

In Satz 3 von Absatz 5 hat sich folgender Präziserungsbedarf ergeben: Die Höhe der angemessenen Warmmiete soll für alle Bewohner einer baulichen Einheit gleich hoch sein. Für die Kalkulation der Mieteinnahmen durch den Leistungserbringer in der besonderen Wohnform ist es erforderlich, dass für alle Bewohner eine einheitliche Warmmiete zugrunde gelegt wird. Nach dem geltenden Wortlaut ist dies jedoch nicht gewährleistet, weil die angemessene durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten als pauschalierte Wohnkosten von der Regelung für die stationäre Einheit (§ 42 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) übernommen wird. Für Leistungsrechtigte in stationären Einrichtungen ist der nach dem SGB XII örtlich zuständige Träger nicht in jedem Fall

maßgeblich ist die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel nach § 46b zuständigen örtlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen.

⁴Maßgeblich ist die Höhe der sich nach Satz 3 ergebenden durchschnittlichen Warmmiete des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel nach § 46b zuständigen örtlichen Trägers, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen.

⁵Hat ein zuständiger örtlicher Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, können die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung nach Satz 3 zugrunde gelegt werden.

derjenige Träger, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Stattdessen ist örtlich zuständig derjenige Träger, der bereits für den letzten Wohnort vor Unterbringung in der stationären Einrichtung zuständig war (sogenannter Schutz des Einrichtungsortes). Daraus würden sich in Abhängigkeit vom letzten Wohnort unterschiedliche Beträge für die durchschnittliche Warmmiete ergeben. Deshalb wird in zwei zusätzlichen Sätzen die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete präzisiert. Der Inhalt des sich nach dem bisherigen Wortlaut ergebenden Satz 3 wird beschränkt auf die Angemessenheit in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete.

Der zusätzlich aufgenommene Satz 4 bestimmt den örtlich zuständigen Träger. Dies ist derjenige Träger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die besondere Wohnform liegt. Dadurch wird gewährleistet, dass die durchschnittliche Warmmiete die jeweiligen örtlichen Verhältnisse wieder spiegelt, in denen die besondere Wohnform liegt.

Der ebenfalls neue Satz 5 enthält eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit. Dadurch wird ermöglicht, dass der örtlich zuständige Träger, sofern er für Teilbereiche seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen festgesetzt hat, die durchschnittliche Warmmiete nach den Verhältnissen von (Teil-) Wohnungsmärkten ermitteln kann, wenn

~~⁴Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für~~

- ~~1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,~~
- ~~2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,~~
- ~~3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder~~
- ~~4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und In-~~

⁴Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernse-

⁶Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernse-

für diese jeweils eine eigene Angemessenheitsgrenze besteht. Es handelt sich dabei um eine sogenannte „Kann-Regelung“, deren Nutzung deshalb im Ermessen des jeweiligen Trägers liegt. Ermöglicht werden soll dadurch beispielweise in größeren Landkreisen, dass unterschiedliche Verhältnisse auf abgrenzbaren lokalen Wohnungsmärkten Berücksichtigung finden können.

Ein weiterer Klarstellungsbedarf ergibt sich in Satz 6 (nach bisherigem Wortlaut: Satz 4). Nach diesem Satz ergibt sich eine Erhöhung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über 100 Prozent hinaus auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten im örtlichen Zuständigkeitsbereich. Aus dem Regelungskontext ergibt sich, dass für Erhöhung bei Erfüllung der Voraussetzung in Nummer 1 bis 4 kein Ermessen des ausführenden SGB XII-Trägers besteht. Nach bisherigem Wortlaut von Satz 4 liegt die Erhöhung von 100 auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete jedoch im Ermessen des Trägers. Folglich sind die erhöhten Aufwendungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne die Ausübung von Ermessen anzuerkennen.

Dieser Änderungsbedarf wird durch die Ersetzung von Absatz 5 in der geltenden Fassung von § 42a zum 1. Januar 2020 umgesetzt.

ternet.

~~⁶Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.~~

~~(6) ¹Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin.~~

~~²Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.~~

~~(7) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen.~~

hen und Internet.

⁵Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) ¹Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin.

²Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen.

hen und Internet.

⁷Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 6 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) ¹Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin.

²Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 6 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) ¹Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen.

Dass es sich dabei um eine Ersetzung des geltenden Absatzes 5 durch die Absätze 5 bis 7 handelt, hat ausschließlich gesetzestechnische Ursachen; bei Absatz 6 und 7 handelt es sich um eine wortgleiche Übernahme aus dem im Bundesteilhabegesetz in Artikel 13 enthaltenen Änderungsbe-
fehl.

<p>²Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte.</p> <p>³Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn</p> <p>1.— eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder</p> <p>2.— zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.</p>	<p>²Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte.</p> <p>³Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn</p> <p>1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder</p> <p>2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.</p>	<p>²Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte.</p> <p>³Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn</p> <p>1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Anerkennung von Bedarfen nach Satz 1 oder 2 in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder</p> <p>2. die Aufwendungen zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.</p>	
<p>§ 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen, Berücksichtigung</p>			

von Unterhaltsansprüchen			
<p>(1) ¹Für den Einsatz des Einkommens sind die §§ 82 bis 84 und für den Einsatz des Vermögens die §§ 90 und 91 anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>²Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den nach § 82 Absatz 2 vom Einkommen abzusetzenden Beträgen sind Einnahmen aus Kapitalvermögen abzusetzen, soweit sie einen Betrag von 26 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.</p> <p>(3) ¹Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird.</p> <p>²Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit ent-</p>			

spricht.

³Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) Erhalten Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel in einem Land nach § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 festgesetzte und fortgeschriebene Regelsätze und sieht das Landesrecht in diesem Land für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel eine aufstockende Leistung vor, dann ist diese Leistung nicht als Einkommen nach § 82 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(5) ¹Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommengrenze).

²Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommengrenze nicht überschreitet.

³Wird diese Vermutung widerlegt, besteht keine Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel.

⁴Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausfüh-

Absatz 5 wird aufgehoben

Keine Änderung mehr vorgesehen

rung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen.

⁵Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert.

⁶Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(6) § 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(5) § 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

§ 82 Begriff des Einkommens

(1) ¹Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesund-

heit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

²Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.

³Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) ¹Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwen-

digen Ausgaben.

²Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

³Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) ¹Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

²Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt

²Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind **oder die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden**, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

²Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind **oder die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden**, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Regelung des SGB XII zur Absetzung von Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird an die Regelung in § 11b Absatz 2 Satz 2 SGB II angepasst.

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

³Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(5) ¹Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus An-

sprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern.

²Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

³Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

~~(6) ¹Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbe-~~

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsbe-

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird in § 82 Absatz 6 Satz 1 aufgenommen. Damit wird eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gegenüber Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten, vermieden, soweit

<p>darfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.</p> <p>²Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.</p> <p>(7) ¹Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt.</p> <p>²Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.</p> <p>³In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen.</p> <p>⁴Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.</p>	<p>rechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.</p>	<p>Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.</p>	<p>gleichzeitig Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezogen werden. Nach dem Inkrafttreten des Teil 2 des SGB IX durch das BTHG am 01.01.2020 sind die Leistungen der Eingliederungshilfe abschließend im SGB IX geregelt. Auch die Anrechnung von Einkommen findet für die Eingliederungshilfe ausschließlich nach den Regelungen des SGB IX statt. Insofern gilt für Eingliederungshilfebezieher, die gleichzeitig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, abweichend von § 82 Absatz 3 Satz 1 auch zukünftig der privilegierte Absetzbetrag nach § 82 Absatz 6 Satz 1. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 wird die Befristung aufgehoben. Damit gilt der erhöhte Freibetrag von 40 % auf Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit auch über den 31.12.2019 hinaus.</p>
<p>§ 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflicht-</p>			

tigen			
<p>(1) ¹Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über.</p> <p>²Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird.</p> <p>³Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist; der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen.</p> <p>⁴Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.</p> <p>⁵§ 93 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>³Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist.</p>	<p>Keine Änderung mehr vorgesehen</p>	
	<p>(1a) ¹Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches</p>	<p>Nicht mehr vorgesehen</p>	

(2) ¹Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro

beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze).

²Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, soweit Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind.

³Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet.

⁴Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen.

⁵Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenzen vor, so ist § 117 anzuwenden.

(2) ¹Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten **und Vierten** Kapitel nur in Höhe von

Keine Änderung mehr vorgesehen

monatlich über.

²Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden.

³Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.

(3) ¹Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder
2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

²Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) ¹Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergebenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat.

²Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss,

bis zu 20 Euro monatlich über.

<p>kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.</p> <p>(5) ¹Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen.</p> <p>²Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.</p> <p>³Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.</p>	<p>³Über die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.</p>	<p>Keine Änderung mehr vorgesehen</p>	
<p>§ 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020 (siehe Artikel 2)</p>	<p>§ 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020</p>		
<p>(1) ¹Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst.</p>	<p>(1) ¹Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst.</p>	<p>(1) ¹Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst.</p>	<p>Durch Artikel 13 des Bundesteilhabegesetzes wird zum 1. Januar 2020 ein § 136a eingefügt. Nach dieser Vorschrift werden ab dem Jahr 2020 den Ländern Anteile an den Aufwendungen für den Barbetrag erstattet, der von den Träger der Sozialhilfe nach § 27a als Leistung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt wird. Damit führt § 136a die Erstattungszahlungen des Bundes für einen Anteil an den Ausgaben fort, die den Trägern nach dem SGB XII für den Barbetrag nach § 136 an Leis-</p>

<p>²Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich</p> <p>1. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,</p> <p>2. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,</p> <p>3. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,</p> <p>4. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und</p> <p>5. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.</p> <p>(2) ¹Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben.</p> <p>²Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen</p> <p>1. bis zum Ablauf der 35. Kalender-</p>	<p>²Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich</p> <p>1. für das Jahr 2020 auf 5,2 Prozent,</p> <p>2. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,</p> <p>3. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,</p> <p>4. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,</p> <p>5. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und</p> <p>6. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.</p> <p>(2) ¹Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben.</p> <p>²Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen für jedes Kalenderjahr bis zum</p>	<p>²Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich</p> <p>1. für das Jahr 2020 auf 5,2 Prozent,</p> <p>2. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,</p> <p>3. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,</p> <p>4. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,</p> <p>5. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und</p> <p>6. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.</p> <p>(2) ¹Die Länder teilen für jedes Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 (Meldezeiträume) jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jeden der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger die Zahl der Leistungsberechtigten mit, die in jedem Kalendermonat des Meldezeitraums für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag</p>	<p>tungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in den Jahren 2017 bis 2019 fort. Die Barbetragserstattung nach § 136a SGB XII berücksichtigt dabei die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz.</p> <p>Im Gesetzgebungsverfahren Bundesteilhabegesetz war durch einen redaktionellen Fehler in Absatz 1 Satz 2 keine Angabe der Erstattungshöhe als prozentualer Anteil an der Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2020 vorgesehen worden, die Angaben beginnt deshalb mit dem prozentualen Anteil für das Jahr 2021. Der Prozentsatz an der Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2020 beläuft sich ausweislich der Begründung zur Einführung von § 136a SGB XII im Bundesteilhabegesetz (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum BTHG, BT-Drucksache 18/10523, Seite 81) auf 5,2 Prozent.</p> <p>Die bei der Durchführung der Barbetragserstattung seit dem Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen wurden hinsichtlich der Abgrenzung von Meldezeiträumen und Terminen für die Erstattungszahlungen in § 136 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) umgesetzt. Eine Übernahme dieser Änderungen in § 136a erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Ferner wird in § 136a eine Um-</p>
---	---	--	--

<p>woche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,</p> <p>2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres.</p> <p>(3) ¹Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,2. multipliziert mit dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 und des für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. <p>²Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.</p>	<p>30. Juni des Folgejahres.</p> <p>(3) ¹Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,2. multipliziert mit dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 und des für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. <p>²Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.</p>	<p>erhalten haben.</p> <p>(3) ¹Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,2. multipliziert mit dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 und des für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. <p>²Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.</p>	<p>stellung der Erstattungszeiträume und in der Folge der Meldetermine und der Termine für die Erstattungszahlungen auf Kalenderjahre vorgenommen.</p> <p>Die Erstattungen nach § 136 erfolgten für dessen Geltungszeitraum von 2017 bis 2019 zu Beginn und Ende des Anwendungszeitraums zwei Sechsmonatszeiträume (erstes Halbjahr 2017 und zweites Halbjahr 2019) und im dazwischenliegenden Zeitraum zwei Zwölfmonatszeiträume (zweites Halbjahr 2017 und erstes Halbjahr 2018 sowie zweites Halbjahr 2018 und erstes Halbjahr 2019). Hintergrund des Sechsmonatszeitraums im Jahr 2019 war, in jedem Kalenderjahr des Geltungszeitraums der Vorschrift eine Erstattungszahlung des Bundes vorzusehen.</p> <p>Aufgrund des Inkrafttretens von § 136a zum 1. Januar 2020 schließt sich nach dessen Absatz 2 ein weiterer Sechsmonatszeitraum für das erste Halbjahr 2020 an, ab dem zweiten Halbjahr 2020 folgen jeweils Zwölfmonatszeiträume. Dies hat zur Folge, dass im Jahr 2020 sowohl die Erstattungszahlung nach § 136 für das zweite Halbjahr 2019 zum 15. April 2020 und nach § 136a für das erste Halbjahr 2020 zum 15. Oktober 2020 erfolgen. Eine Umstellung auf das volle Kalenderjahr ab dem Jahr 2020 ermöglicht es hingegen, dass durchgehend ab dem Jahr 2017 in jedem Kalenderjahr eine Meldung der Länder und eine darauf basierende Erstattungszahlung zu</p>
--	---	---	---

~~(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.~~

(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

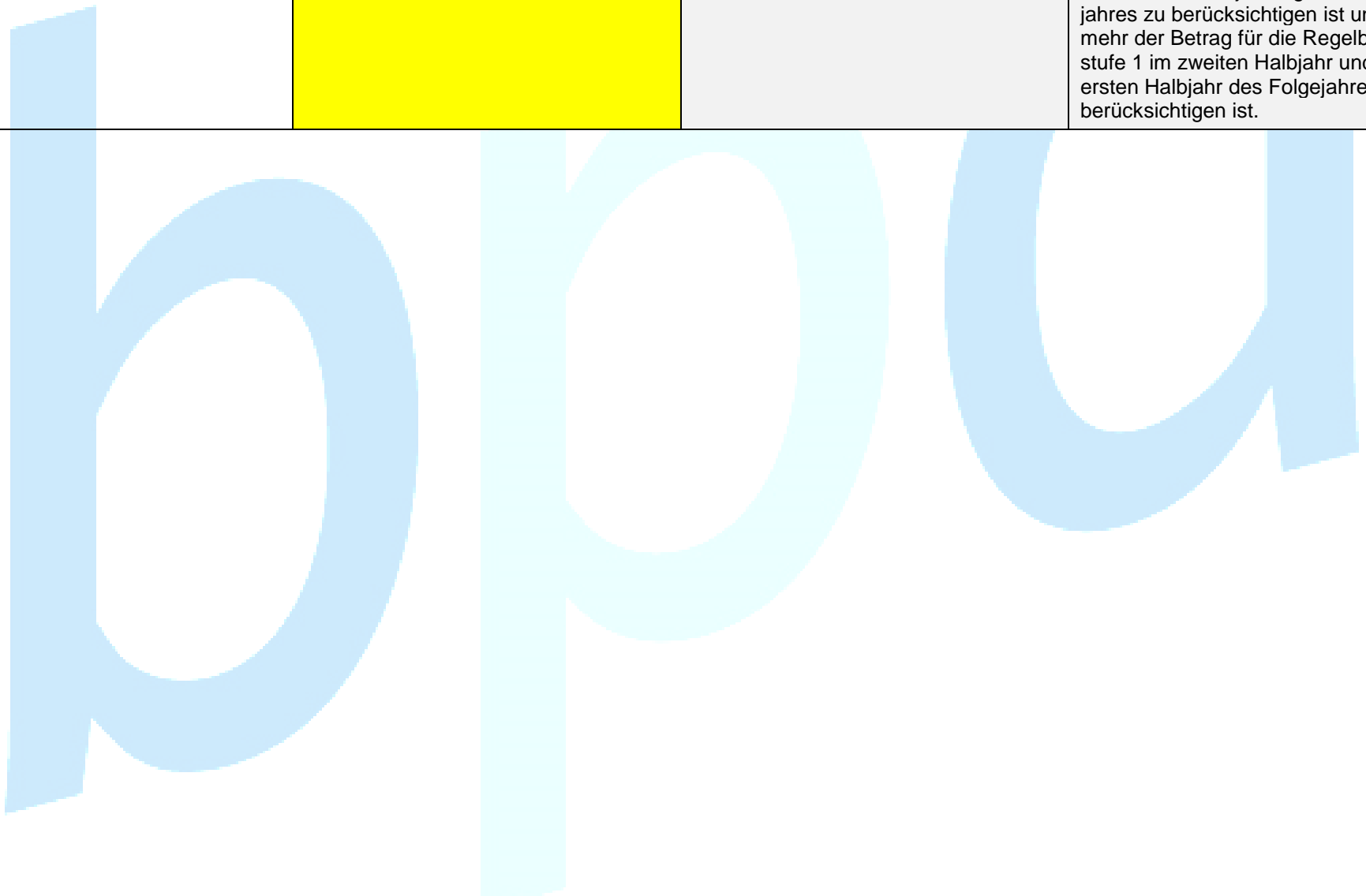
(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 31. August des auf den jeweiligen Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres zu zahlen.

erfolgen hat. Im Jahr 2020 wird damit im Unterschied zu dem sich nach dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Wortlaut von § 136a Absatz 2 nur die Erstattung für das zweite Halbjahr 2019 vom Bund gezahlt, die Erstattung für das Jahr 2020 erfolgt zum 31. August 2021. Die Termine für die von den Ländern an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermittelnde Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die einen Barbetrag beziehen, sowie für die Erstattungszahlungen des Bundes an die Länder werden entsprechend angepasst: Die Länder übermitteln ihre Meldungen jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dadurch verfügen die Länder im Vergleich § 136 für die Erfassung der Anzahl der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Barbetragsbezieher über einen längeren Zeitraum (6 Monate), wodurch Probleme bei der vollständigen Erfassung des Personenkreises nicht mehr auftreten dürften.

Der Termin für die Erstattungszahlung des Bundes in Absatz 4 wird vom 15. Oktober auf den 31. August vorverlegt. Damit verfügen Länder früher über die Erstattung als nach der bisherigen Fassung und erhalten dadurch auch mehr Zeit für eine Weiterleitung an ausführende Träger nach dem SGB XII noch innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.

Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ergeben sich damit Verwal-

			tungsvereinfachungen, weil je Erstattungszeitraum nur noch die Regelbedarfsstufe 1 des jeweiligen Kalenderjahres zu berücksichtigen ist und nicht mehr der Betrag für die Regelbedarfsstufe 1 im zweiten Halbjahr und im ersten Halbjahr des Folgejahres zu berücksichtigen ist.
--	--	--	--



<p>Das Zweite Buch Sozialge- setzbuch – Grundsicherung für Arbeit- suchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094)</p> <p>Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)</p>			
	<p>Artikel 6 Änderung des Zweiten Buches So- zialgesetzbuch</p>		
<p>§ 7 Leistungsberechtigte</p>			
<p>(1) ¹Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). <p>²Ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und 			

ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten,und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

³Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

⁴Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Auslän-

der und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

⁵Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.

⁶Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

⁷Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) ¹Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

²Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden.

³Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Ein-

kommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

4) ¹Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

²Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt.

³Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) ¹Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

²Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird.

³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilita-

⁴Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.

⁴Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.

Zum 1. Januar 2020 wird das Eingliederungshilferecht reformiert und aus dem Sechsten Kapitel des SGB XII in den neuen Teil 2 des SGB IX überführt. Das neue Eingliederungsrecht kennt allerdings den Begriff der stationären Einrichtung nicht mehr. An seine Stelle tritt für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch insoweit die sogenannte besondere Wohnform im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Vor diesem Hintergrund ordnet der neue Satz 4 an, dass die Sätze 1 und 3 Nummer 2 für Bewohner der besonderen Wohnform im Sinne des § 42a SGB XII entsprechend gelten. Weil die stationäre Einrichtung bei anderen Leistungen (etwa bei Krankenhausaufenthalten im Sinne des § 107 SGB V oder aber auch der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen) fortbesteht, wird an den Regelungen für in einer stationären Einrichtung Untergebrachte im Übrigen aber festgehalten.

- tion,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
 3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- ⁴Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. ⁵Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (5) ¹Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- ²Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.
- (6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,
1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch

Der Analogieverweis auf Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 verlangt dabei die entsprechende Anwendung aller dortigen Tatbestandsmerkmale. Dies gilt insbesondere auch für das vom Bundessozialgericht aus dem Tatbestandsmerkmal der „Unterbringung“ abgeleitete Erfordernis, wonach der Leistungsausschluss nach Satz 1 nur greift, wenn der Träger (der stationären Einrichtung beziehungsweise künftig auch der besonderen Wohnform) nach Maßgabe seines Konzepts die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der Betroffenen übernimmt (Urteil vom 5. Juni 2014 - B 4 AS 32/13 R).

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss bei den Bewohnern der besonderen Wohnform nach § 42a SGB XII ebenso wie bei den in stationären Einrichtungen Untergebrachten – vorbehaltlich der Fälle des Satzes 3 – davon ausgegangen werden, dass sie für eine Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung stehen. Umgekehrt besteht aber bei der besonderen Wohnform ebenso wenig wie bei stationären Einrichtungen Anlass, die Betroffenen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszunehmen, wenn sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Diese Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt belegt vielmehr, dass die Betroffenen noch eine

- auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
 3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

ausreichende Nähe zum Arbeitsmarkt haben. Deshalb ist es sachgerecht, ihnen den Zugang zum SGB II und damit auch den dortigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu eröffnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich dabei um sehr wenige Personen handeln dürfte.